



### MANAGEMENT SUMMARY

Die CSRD ersetzt ältere Vorschriften, wie bspw. die Non-Financial Reporting Directive (NFRD), zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, wie sie bereits für große Konzerne gelten. Sie erweitert diese inhaltlich, präzisiert die Anforderungen, regelt die Prüfungspflichten (analog zur Prüfung finanzieller Kennzahlen durch Wirtschaftsprüfer) und dehnt sie schrittweise auf die meisten mittelständischen und auch viele kleine Unternehmen aus. Die ersten CSRD-Berichte unter Anwendung der ESRS-Standards sind für das Geschäftsjahr 2024 von allen bereits NFRD-pflichtigen Unternehmen zu erstellen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf nationaler Ebene steht für viele europäische Länder, darunter auch Deutschland, aktuell noch aus und ist bis Mitte 2024 zu erwarten.



### FAKTEN

#### Stand des Gesetzgebungsverfahrens (letztes Update März 2024)

Im April 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Neuregelung und Ausweitung der bestehenden Non-Financial Reporting Directive (NFRD) vorgelegt. Unter dem Namen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wurde die neue Richtlinie am 10. November 2022 zunächst vom Europäischen Parlament und

schließlich am 28. November 2022 auch von Europäischen Rat angenommen. Zum 05. Januar 2023 trat die neue Berichtspflicht auf EU-Ebene in Kraft und ist damit bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Frankreich tat diesen Schritt bereits im Dezember 2023 als erstes Land. In vielen der europäischen Mitgliedsstaaten (darunter auch Deutschland) ist das Gesetzgebungsverfahren allerdings noch in vollem Gange.

Die Einführung wird schrittweise ab dem Geschäftsjahr 2024 erfolgen. Zunächst nur für die Unternehmen, die bereits der NFRD unterlagen, im Folgejahr dann für weitere große Unternehmen. Ab dem Geschäftsjahr 2026 greift die CSRD dann auch für KMUs.

Im Zuge der CSRD wurden im November 2022 auch die ersten Entwürfe der wichtigsten branchenübergreifenden europäischen Berichtsstandards (ESRS = European Sustainability Reporting Standard) verabschiedet. Diese bestehen aus zwei allgemeinen Standards sowie zehn Themenstandards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance. Die ESRS werden im Laufe der Zeit sukzessive ergänzt, primär durch branchenspezifische Vorgaben sowie durch Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMUs; nach EU-Definition <250 Mitarbeiter).

Auch für Nicht-EU-Unternehmen mit Standorten bzw. substanziellem Geschäft in der EU (>150 Mio Umsatz) gilt die CSRD ab spätestens 2028 mit einem nur leicht angepassten Katalog an Standards.

Für kapitalmarktorientierte KMUs steht seit Januar 2024 ein angemessen eingeschränkter Berichtsstandard (LSME) in einer ersten Entwurfsversion im öffentlichen Review. Ebenfalls in der Konsultationsphase befindet sich der freiwillige KMU-Standard (VSME), der es den vielen kleineren und mittelgroßen Unternehmen unabhängig von der Kapitalmarktorientierung erlaubt, konsistente Nachhaltigkeitsdaten bereitzustellen, die sich an den Informationsbedarfen innerhalb der Wertschöpfungsketten orientieren. Diese beiden KMU-Berichtsstandards sollen mit den Reportingpflichten für große Unternehmen und Banken so harmonisieren, dass insbesondere über Lieferketten und Kundenbeziehungen hinweg effizient ein vollständiges Gesamtbild geschaffen werden kann.

Im Februar 2024 erschienen außerdem sowohl der Entwurf einer XBRL-Taxonomie für die Angaben der ESRS als auch der Entwurf einer XBRL-Taxonomie für die Offenlegungspflichten unter Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung als Vorgabe für die Maschinenlesbarkeit der Berichte.



### Erwartete Auswirkungen auf Unternehmen

In vollem Umfang betroffen von der CSRD sind alle Unternehmen mit >250 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt (soweit ihre Bilanzsumme über 25 Mio € oder ihr Umsatz über 50 Mio € liegt) sowie alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (ab

50 Mitarbeiter und 10 Mio € Umsatz bzw. 5 Mio € Bilanzsumme). Bei Unternehmensgruppen darf die Konzernmutter Nachhaltigkeitsberichte auf Gruppenebene erstellen. Diese müssen dann lediglich in den Landessprachen der jeweiligen Töchter übersetzt werden.

	Ab 2024	Ab 2025	Ab 2026
Kriterien	<b>NFRD-pflichtige Unternehmen</b>	<b>Große Unternehmen, die (2/3) Kriterien erfüllen</b>	<b>Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen, die (2/3) Kriterien erfüllen</b>
Anzahl Mitarbeitende	> 500	> 250	> 50
Bilanzsumme	> 25 Mio € <b>oder</b>	> 25 Mio €	> 5 Mio €
Umsatz	> 50 Mio €	> 50 Mio €	> 10 Mio €

Tabelle 1 Schwellenwerte für die CSRD-Berichtspflicht

Alle Informationen müssen in einem gesonderten Abschnitt der jährlichen Lageberichte der Unternehmen, d.h. als Teil des Geschäftsberichts, veröffentlicht werden. Die Frist für dessen Bereitstellung liegt je nach Berichtersteller bei drei bis fünf Monaten nach Geschäftsjahresende. Die Veröffentlichung muss dabei in einem maschinenlesbaren Format erfolgen, das u.a. durch ein Tagging einzelner Nachhaltigkeitsinformationen die Vergleichbarkeit und Prüfbarkeit erleichtern soll. Ein zentrales Register für digital aufbereitete Berichte wird zukünftig den Zugriff erleichtern.

Die CSRD sieht weiterhin eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen vor (formale Compliance mit Berichterstattungsstandards, Prozess des Zustandekommens der berichteten Informationen, Vorgaben zur Maschinenlesbarkeit. Es ist zu erwarten, dass der zunächst moderate Prüflevel schrittweise erhöht und die Begutachtung durch die Wirtschaftsprüfer anhand strengerer Kriterien erfolgen wird. Wie auch schon im Bereich des herkömmlichen Finanzreportings dürfen Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte nicht gleichzeitig auch beratend für das Unternehmen tätig sein.

Ein wichtiger Aspekt der Berichtspflicht ist die sogenannte doppelte Materialität. Sie besagt, dass Sachverhalte als wesentlich eingestuft werden müssen, sobald sie entweder für den Geschäftserfolg oder aus Nachhaltigkeitsperspektive wesentlich sind. Die CSRD deckt also nicht nur Risiken für das Unternehmen (z.B. durch den Klimawandel) ab, sondern verpflichtet auch, den Impact des eigenen Wirtschaftens auf Mensch, Gesellschaft und Umwelt zu betrachten. Bisher gilt beispielsweise in Deutschland, dass ein Sachverhalt nur dann berichtsrelevant ist, wenn er beide Bedingungen erfüllt. Ein reiner Sustainability-Impact allein genügt bisher nicht und ließ somit noch viele Lücken im nichtfinanziellen Reporting von Unternehmen. Zukünftig wird die Wesentlichkeit hinsichtlich ökologischer oder sozialer Nachhaltigkeit ausreichen, eine Berichtspflicht zu begründen.



## Anforderungen an Berichtsinhalte

Viele der grundsätzlichen Berichtspflichten sind bereits seit der politischen Einigung absehbar. Unternehmen müssen beispielsweise in ihren Lageberichten Angaben über Geschäftsmodell und Geschäftsstrategie machen. Zukünftig werden sie auch gezwungen sein, ihre Sustainability-Strategie bzw. den Einfluss von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unternehmensstrategie offenzulegen. Hier werden Fragen relevant wie:

- Wie wappnet sich das Unternehmen gegen Folgewirkungen des Klimawandels, Rohstoffknappheiten, neuen Umweltauflagen oder anderen Themen?
- Wo sieht es für sich Risiken und Chancen in diesem Umfeld?
- Welche Ziele und Pläne verfolgt das Unternehmen bzgl. nachhaltigen Wirtschaftens und der Erreichung von Klimazielen?
- Welche Maßnahmen wurden auf der Basis dieser Strategie ergriffen und welche Fortschritte wurden bereits erzielt?
- Welche Rolle spielen dabei Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane?

Weiterhin sind im Unternehmen vorhandene Nachhaltigkeitsrichtlinien sowie das Vorgehen für eine Due Diligence zu beschreiben, die den Sustainability Impact eines Unternehmens, seiner Geschäftsprozesse, Produkte und Dienstleistungen evaluiert. Bis in die Lieferketten hinein müssen die tatsächlichen oder möglichen nachteiligen Auswirkungen und die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung, Minderung oder Vermeidung dokumentiert werden.

Alle dargelegten Informationen sind sowohl im Rückblick auf die Vergangenheit als auch in Perspektive auf kurz-, mittel- und langfristiges Vorgehen darzulegen. Die Beschreibungen haben qualitativ zu erfolgen, sind aber auch quantitativ zu unterlegen. Wettbewerbsrelevante Details müssen nicht genannt werden, sofern dies in der nationalen Umsetzung nicht anders geregelt ist.



## FAZIT

Mit der CSRD und den damit einhergehenden ESRS-Standards wird der Umfang und auch der Kreis an Betroffenen der NFRD stark ausgeweitet. Viele Unternehmen, die bisher kaum Berührungspunkte mit dem Thema Nachhaltigkeit hatten, sind nun gezwungen, sich intensiv mit den eigenen Prozessen, Geschäftspartnern und Aktivitäten im Kontext der ESG-Aspekte auseinanderzusetzen. Während die meisten großen, börsennotierten Unternehmen durch die Umsetzung der NFRD bereits gute Grundlagen an Daten und Prozessen geschaffen und somit einen Vorsprung haben, ist das Thema für viele Mittelständler und nicht börsennotierte Firmen ein neues Terrain.

Die neue Herausforderung ist allerdings weit mehr als eine reine Berichtspflicht. Viele der Angaben setzen ein gesamtheitliches Verständnis des eigenen Unternehmens und dessen Umfeld voraus und schaffen damit gleichzeitig eine ideale Grundlage für neue Geschäftsmodelle und nachhaltige Innovationen.

Auch wenn nicht zu erwarten ist, dass jeder Saulus durch die Einführung der Richtlinie schlagartig zum Paulus wird, und viele Firmen nach pragmatischen Wegen zur Minimierung des Aufwands für diese Berichtspflichten suchen werden, ist es dennoch wahrscheinlich, dass allein schon die erzwungene Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen im eigenen Unternehmenskontext zu einem schrittweisen Wandel des Mindsets und zur Umsetzung von naheliegenden und kosten- bzw. aufwandsarmen Maßnahmen („Quick Wins“) beitragen wird.



### Autor

Dr. Marcus Dill ist mehrfacher erfolgreicher Unternehmensgründer und langjähriger Management Berater mit den Schwerpunkten Data, Analytics und Sustainability.

**Kontakt:** [Ingdilligenz GmbH](#)

[www.ingdilligenz.com](http://www.ingdilligenz.com)

[sustainability@ingdilligenz.com](mailto:sustainability@ingdilligenz.com)

